

Zertifizierungsstandard „ÖKO-ZERTIFIZIERT · FAMILIENUNTERNEHMEN SEIT [JAHR]“

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis.....	1
TEIL A — RAHMEN DES ZERTIFIZIERUNGSSYSTEMS.....	2
1 Zweck, Anwendungsbereich und Zertifizierungsgegenstand.....	2
2 Rechtlicher und normativer Rahmen.....	3
3 Abgrenzung zu den gesetzlichen Anforderungen.....	3
4 Begriffsbestimmungen.....	4
5 Standardgeberschaft, Gremium und Standardpflege.....	5
6 Offenheit, Nichtdiskriminierung und Zugang.....	6
TEIL B — ANFORDERUNGEN (KRITERIENKATALOG).....	7
7 Allgemeine Anforderungen an den Zeichennehmer.....	7
8 Kriterium K1 — „ÖKO-ZERTIFIZIERT“	7
9 Kriterium K2 — „FAMILIENUNTERNEHMEN“	8
10 Kriterium K3 — Gründungs- /Bestandsjahr („SEIT [JAHR]“).....	9
11 Kriterium K4 — Kennzeichnung und Bezugsobjekt.....	10
12 Kriterium K5 — Verfahren im Unternehmen.....	10
TEIL C — ZEICHENFÜHRUNG UND LIZENZ.....	11
13 Rechte und Pflichten aus der Lizenz.....	11
TEIL D — ZERTIFIZIERUNGSVERFAHREN.....	11
14 Ablauf (DIN EN ISO/IEC 17065, Abschnitt 7).....	11
15 Geltungsdauer und Überwachung.....	12
16 Änderungen des Zertifizierungsgegenstands (7.10).....	13
TEIL E — ANFORDERUNGEN AN DIE ZERTIFIZIERUNGSSTELLE.....	13
17 Zulassung, Unparteilichkeit, Unterauftrag.....	13
18 Kompetenzanforderungen an das Personal (6.1).....	14
19 Berichtspflichten, Aufzeichnungen, Vertraulichkeit.....	14
TEIL F — NICHTKONFORMITÄTEN UND SANKTIONEN.....	15
20 Klassifizierung von Nichtkonformitäten.....	15
21 Fristen für Korrekturmaßnahmen.....	15
22 Sanktionsmatrix.....	15
23 Zeichenmissbrauch durch Dritte.....	16

TEIL G — EINSPRÜCHE, BESCHWERDEN, TRANSPARENZ.....	17
24 Einsprüche und Beschwerden.....	17
25 Transparenz und öffentliches Register.....	17
TEIL H — INKRAFTTRETEN.....	17
ANHANG 1 — Kriterien- und Nachweismatrix.....	18
ANHANG 2 — Anerkannte Referenz-Öko-Zertifizierungssysteme.....	19
ANHANG 3 — Zeichenmanual (Auszug).....	19
ANHANG 4 — Richtwerte für den Prüfaufwand.....	20
ANHANG 5 — Mindestinhalte des Zertifikats.....	20
ANHANG 6 — Mitgeltende Dokumente.....	20

Dokument-Nr.	STD-ÖFU-01
Version	1.2
Ersetzt Version	1.1 — Änderungen siehe Anhang 7
Freigegeben durch	Gaia Conform Solutions GmbH (Standardgeber)
Gültig ab	10.09.2026
Systemträger / Standardgeber	Gaia Conform Solutions GmbH, Auf dem Kreuz 58, 86152 Augsburg
Kontakt	info@gaico-solutions.de · 0174 / 779 70 47
Zugelassene Zertifizierungsstelle	ABCERT AG, Martinstraße 42–44, 73728 Esslingen (akkreditiert nach DIN EN ISO/IEC 17065)
Öffentlich einsehbar unter	gaico-solutions.de/standards.html

TEIL A — RAHMEN DES ZERTIFIZIERUNGSSYSTEMS

1 Zweck, Anwendungsbereich und Zertifizierungsgegenstand

1.1 Zweck

Dieser Standard legt die Anforderungen, das Prüfverfahren, die Sanktionsregeln und die Systemverwaltung für die Vergabe und Führung des Zertifizierungszeichens „ÖKO-ZERTIFIZIERT · FAMILIENUNTERNEHMEN SEIT [JAHR]“ (nachfolgend „das Zeichen“) fest.

Das Zeichen ist ein Nachhaltigkeitssiegel im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 4 UWG (n. F.). Es darf nach Nummer 2a des Anhangs zu § 3 Absatz 3 UWG ab dem 27.09.2026 nur angebracht werden, wenn es auf einem Zertifizierungssystem im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 6 UWG beruht. Dieser Standard bildet dieses Zertifizierungssystem.

Das Zeichen dient der transparenten und unmittelbaren Verbraucherinformation. Es macht auf einen Blick erkennbar, dass das gekennzeichnete Produkt einer unabhängig geprüften Öko-Zertifizierung unterliegt und aus einem familiengeführten Unternehmen mit nachweisbarer Marktpräsenz seit dem angegebenen Jahr stammt.

1.2 Zertifizierungsgegenstand

Zertifizierungsgegenstand ist das **einzelne Produkt bzw. die einzelne Produktkategorie** eines Unternehmens in Verbindung mit den unternehmensbezogenen Merkmalen des herstellenden bzw. inverkehrbringenden Unternehmens.

Die Zertifizierung erfolgt zweistufig:

Ebene	Gegenstand	Kriterien
Unternehmensebene	Der Zeichennehmer als Rechtsträger	K2 (Familienunternehmen), K3 (Gründungs-/Bestandsjahr), K5 (Verfahren und Kommunikation)
Produktebene	Jedes einzelne Produkt, das das Zeichen trägt	K1 (Öko-Zertifizierung), K4 (Kennzeichnung/Zeichenführung)

Wesentliche Regel: Das Zeichen darf ausschließlich auf und für Produkte verwendet werden, die die Produktebene-Kriterien selbst erfüllen. Eine Übertragung des Zeichens auf das gesamte Sortiment, auf nicht öko-zertifizierte Produkte oder auf die Geschäftstätigkeit als Ganzes ist unzulässig (vgl. Nummer 4b des Anhangs zu § 3 Absatz 3 UWG).

1.3 Anwendungsbereich

Der Standard gilt für Unternehmen, die Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel (WPR), Kosmetik oder verwandte Verbrauchsgüter im Markt der Europäischen Union in Verkehr bringen und diese gegenüber Verbrauchern kennzeichnen wollen. Auf den Sitz des Unternehmens kommt es nicht an; maßgeblich ist, dass die Anforderungen dieses Standards erfüllt und nachgewiesen werden können und die Zertifizierungsstelle die Nachweise prüfen kann.

Der Standard steht **allen Unternehmen unter transparenten, lauterer und diskriminierungsfreien Bedingungen offen**, die die Anforderungen erfüllen und erfüllen können (Abschnitt 6). Das Zeichen ist kein unternehmenseigenes Label eines einzelnen Herstellers.

2 Rechtlicher und normativer Rahmen

Bezug	Bedeutung für diesen Standard
Richtlinie (EU) 2024/825 (EmpCo) sowie das UWG in der ab 27.09.2026 geltenden Fassung, insbesondere § 2 Absatz 2 Nummern 1 bis 6, § 5 Absatz 3 und die Nummern 2a, 4a, 4b, 4c und 10 des Anhangs zu § 3 Absatz 3	Bestimmt die Mindestanforderungen an ein Zertifizierungssystem und die Grenzen zulässiger Zeichenführung
DIN EN ISO/IEC 17065	Anforderungen an die Zertifizierungsstelle und an das Zertifizierungsverfahren (Teile D und E)

Weitere Rechtsvorschriften — insbesondere das Chemikalien-, Detergenzien-, Kosmetik-, Produktsicherheits- und Kennzeichnungsrecht — sind für den Zeichennehmer verbindlich, werden hier aber nicht gesondert geprüft: Ihre Einhaltung ist bereits Voraussetzung der zugrunde liegenden Referenz-Öko-Zertifizierung (K1) und wird über deren gültiges Zertifikat abgedeckt.

3 Abgrenzung zu den gesetzlichen Anforderungen

Dieser Standard begründet ausschließlich Anforderungen, die **über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen**. Die Einhaltung gesetzlicher Pflichten wird durch das Zeichen nicht ausgelobt; sie darf auch vom Zeichennehmer nicht als besonderes Merkmal dargestellt werden (Nummer 10 des Anhangs zu § 3 Absatz 3 UWG).

Der Mehrwert gegenüber der Rechtslage ergibt sich je Kriterium wie folgt:

Kriterium	Gesetzliche Mindestanforderung	Zusätzliche Anforderung dieses Standards
K1 Öko-Zertifizierung	Es besteht keine gesetzliche Pflicht zu einer ökologischen Zertifizierung von WPR oder Kosmetik. Das Produktrecht regelt lediglich Sicherheit, Einstufung, Kennzeichnung und — bei Detergenzien — die biologische Abbaubarkeit der Tenside.	Verpflichtende Zertifizierung nach einem anerkannten Referenzsystem mit verbindlichen Positiv- und Negativlisten für Inhaltsstoffe, Anforderungen an Rohstoffherkunft und -verarbeitung, Begrenzung oder Ausschluss synthetischer bzw. petrochemischer Stoffe, Anforderungen an Umweltverträglichkeit und Verpackung — jeweils über dem gesetzlichen Niveau, geprüft durch eine akkreditierte Drittstelle mit jährlicher Überwachung (Abschnitte 8.1, 8.2).
K2 Familienunternehmen	Der Begriff ist gesetzlich nicht definiert und unterliegt keiner behördlichen Prüfung. Zulässig ist er bereits, wenn er nicht irreführend ist; eine Selbstauskunft genügt.	Prüfbare Schwellenwerte: im Regelfall mindestens 50 % der Stimmrechte und ein Familienmitglied in der Geschäftsführung (Definition des IfM Bonn und der Europäischen Kommission), Bestimmungsrecht über die Organmehrheit, nachgewiesener tatsächlicher unternehmerischer Einfluss sowie mindestens zwei Merkmale der Generationenorientierung — belegt durch Register-, Gesellschafts- und Gremienunterlagen und durch einen unabhängigen Dritten geprüft (Abschnitt 9).
K3 Gründungs-/Bestandsjahr	Aus § 5 UWG folgt lediglich das Verbot, ein unzutreffendes Jahr anzugeben. Eine Nachweis-, Dokumentations- oder Prüfpflicht besteht nicht.	Zwei voneinander unabhängige dokumentarische Nachweise, Prüfung der ununterbrochenen Marktpräsenz sowie der rechtlichen, organisatorischen und unternehmerischen Kontinuität bei Umstrukturierungen; ausdrücklicher Ausschluss reiner Marken- oder Namensübernahmen (Abschnitt 10).
K4 Kennzeichnung	Es gilt das allgemeine Irreführungsverbot. Eine Vorabprüfung von Verpackungen und Werbemitteln findet nicht statt.	Vorabprüfung sämtlicher Artworks mit Zeichenführung durch die Zertifizierungsstelle, verbindliche Zuordnung der Aussagen zu ihren Bezugsobjekten, Katalog verbotener Darstellungen sowie Marktstichproben im Handel (Abschnitte 11, 14.2).
K5 Verfahren im Unternehmen	Keine gesetzliche Pflicht zu einem Freigabe-, Melde- oder Aufzeichnungsverfahren.	Dokumentiertes Freigabeverfahren im Vier-Augen-Prinzip, fortlaufende Artikelliste mit Zertifikatszuordnung, Meldepflichten mit festen Fristen, fünfjährige Aufbewahrung, Beschwerderegister (Abschnitt 12).
Kontrolle und Durchsetzung	Verstöße werden erst nachträglich und nur auf Betreiben von Wettbewerbern, Verbänden oder Behörden verfolgt.	Laufende Überwachung durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle, abgestufter Sanktionskatalog bis zum Zeichenentzug mit Sperrfrist, öffentliches Register mit Statusausweisung (Teile D, F, G).

4 Begriffsbestimmungen

Zeichennehmer: Unternehmen, dem auf Grundlage einer gültigen Zertifizierung die Nutzung des Zeichens lizenziert ist.

Standardgeber (Systemträger): Gaia Conform Solutions GmbH. Eigentümer des Standards und der Zeichenrechte; verantwortlich für Inhalt, Weiterentwicklung, Veröffentlichung, Register und Lizenzierung. Der Standardgeber führt **keine** Bewertungs- oder Zertifizierungstätigkeiten durch.

Zertifizierungsstelle: Vom Standardgeber zugelassene, nach DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditierte Stelle, die die Bewertung und die Zertifizierungsentscheidung unabhängig vom Standardgeber und vom Zeichennehmer trifft (Dreiparteienverhältnis).

Referenz-Öko-Zertifizierung: Anerkanntes externes Produktzertifizierungssystem, auf dem die Aussage „ÖKO-ZERTIFIZIERT“ inhaltlich beruht (Anhang 2).

Eigentümerfamilie: Eine oder mehrere natürliche Personen, die durch Verwandtschaft in gerader Linie oder Seitenlinie bis zum dritten Grad, durch Ehe, Lebenspartnerschaft oder Adoption miteinander verbunden sind.

Nichtkonformität (NK): Nichterfüllung einer Anforderung dieses Standards; klassifiziert nach Abschnitt 20.

Zeichenführung: Jede Verwendung des Zeichens auf Produkten, Verpackungen, Etiketten, in Werbung, Online-Auftritten, Katalogen, auf Messen oder in sonstiger Kommunikation gegenüber Verbrauchern.

Bezugsobjekt: Dasjenige Produkt, Verfahren oder Unternehmensmerkmal, auf das sich eine Aussage des Zeichens konkret bezieht.

5 Standardgeberschaft, Beteiligung und Standardpflege

5.1 Aufgaben des Standardgebers

Der Standardgeber:

- a) erstellt, pflegt und veröffentlicht diesen Standard sowie alle mitgeltenden Dokumente unentgeltlich und ohne Registrierungspflicht auf gaico-solutions.de/standards.html;
- b) beteiligt geeignete Sachverständige und Interessenträger an der Ausarbeitung und Weiterentwicklung des Standards (Abschnitt 5.2);
- c) lässt Zertifizierungsstellen zu und überwacht deren Systemkonformität (Abschnitt 17);
- d) führt das öffentliche Zeichenregister (Abschnitt 25);
- e) schließt mit den Zeichennehmern den Zeichennutzungsvertrag und lizenziert die Zeichenrechte;
- f) verfolgt Zeichenmissbrauch durch Dritte;
- g) trifft **keine** Entscheidung über Erteilung, Aussetzung oder Entzug von Zertifikaten und nimmt hierauf keinen Einfluss.

5.2 Beteiligung von Sachverständigen und Interessenträgern

Der Standardgeber arbeitet die Anforderungen dieses Standards in Absprache mit geeigneten Sachverständigen und Interessenträgern aus und entwickelt sie in gleicher Weise weiter (§ 2 Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe b UWG). Die Form der Beteiligung wählt der Standardgeber nach Zweckmäßigkeit; in Betracht kommen insbesondere die schriftliche Konsultation angeschriebener Interessenträger, Einzelgespräche oder schriftliche Stellungnahmen einzelner Sachverständiger sowie ein beratendes Standardgremium. Die Formen können nebeneinander und von Änderungsvorhaben zu Änderungsvorhaben unterschiedlich eingesetzt werden.

Der Standardgeber spricht dabei Perspektiven aus möglichst unterschiedlichen Richtungen an, insbesondere Verbraucherseite, ökologisch-fachliche Expertise sowie Expertise in Kennzeichnungs- und Lauterkeitsrecht. Ein Anspruch auf Beteiligung besteht nicht; die Beteiligung setzt die Bereitschaft der angesprochenen Stellen voraus. Vertreter zeichenführender oder zeichenanstrebender Unternehmen dürfen die Beratung nicht dominieren.

Wird ein beratendes Standardgremium eingerichtet, werden dessen Zusammensetzung, Sitzungen und Beratungsergebnisse dokumentiert und die Zusammensetzung veröffentlicht. Unabhängig von der

gewählten Form werden die angesprochenen Interessenträger, die eingegangenen Eingaben und deren Behandlung in KONS-01 dokumentiert und veröffentlicht; KONS-01 ist der Nachweis der Beteiligung.

5.3 Standardpflege und Revision

Der Standard wird laufend verwaltet und **mindestens alle drei Jahre** auf Aktualität überprüft, ferner unverzüglich bei Änderungen der Rechtslage oder der anerkannten Referenzsysteme. Das Ergebnis der Überprüfung wird dokumentiert, auch wenn kein Änderungsbedarf besteht.

5.4 Änderungsverfahren und Stakeholder-Beteiligung

Änderungen des Standards obliegen dem Standardgeber. Eingaben von Interessenträgern werden berücksichtigt. Es gilt folgendes Verfahren:

- a) Der Änderungsentwurf wird auf gaico-solutions.de/standards.html veröffentlicht.
- b) Alle Zeichennehmer, die zugelassenen Zertifizierungsstellen sowie die nach 5.2 beteiligten Sachverständigen und Interessenträger — einschließlich der Mitglieder eines etwaigen Standardgremiums — werden über die Veröffentlichung informiert und zur Stellungnahme eingeladen.
- c) Es besteht eine Eingabefrist von **sechs Wochen**.
- d) Alle Eingaben und deren Behandlung werden in einer Kommentartabelle dokumentiert (Eingabe — Bewertung — Übernahme oder Ablehnung mit Begründung); die Tabelle wird veröffentlicht (KONS-01).
- e) Nach Ablauf der Frist und Auswertung der Eingaben entscheidet der Standardgeber über die Änderung und setzt sie mit einem festgelegten Geltungsdatum in Kraft.
- f) Bei Änderungen mit Auswirkung auf bestehende Zertifizierungen legt der Standardgeber eine angemessene Übergangsfrist fest (in der Regel zwölf Monate) und teilt sie Zeichennehmern und Zertifizierungsstellen schriftlich mit.

Die Dokumentation nach Buchstabe d ist zugleich der Nachweis, dass die Anforderungen des Systems in Absprache mit geeigneten Sachverständigen und Interessenträgern ausgearbeitet wurden (§ 2 Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe b UWG). Sie ist dauerhaft zu archivieren.

5.5 Dokumentenlenkung

Alle Systemdokumente tragen Nummer, Versionsstand und Freigabedatum. Die jeweils gültige Fassung sowie eine Änderungshistorie sind öffentlich abrufbar. Ältere Fassungen bleiben archiviert und auf Anfrage verfügbar.

6 Offenheit, Nichtdiskriminierung und Zugang

6.1 Grundsatz

Der Zugang zum Zertifizierungssystem steht allen Unternehmen offen, die die Anforderungen dieses Standards erfüllen und erfüllen können. Ausschlüsse aufgrund von Unternehmensgröße, Rechtsform, Marktposition, Verbandsmitgliedschaft, Herkunft, Gründungsjahr oder Wettbewerbsverhältnis sind unzulässig.

6.2 Keine exklusiven Elemente

Das im Zeichen genannte Jahr ist eine **variable Angabe** und entspricht dem jeweils geprüften Gründungs- /Bestandsjahr des einzelnen Zeichennehmers. Der Standard enthält keine Anforderung, die nur von einem einzelnen Unternehmen erfüllt werden kann.

6.3 Gebühren

Die Entgelte des Standardgebers sind in der öffentlich einsehbaren Gebührenordnung (GEB-01) geregelt, nach objektiven Kriterien gestaffelt und für alle Antragsteller gleicher Klasse identisch. Exklusivrechte oder individuelle Sonderkonditionen sind ausgeschlossen. Die Kosten der Zertifizierungsstelle werden von dieser gesondert nach ihrer eigenen Preisliste erhoben.

6.4 Ablehnung eines Antrags

Ein Antrag darf nur wegen Nichterfüllung der Anforderungen dieses Standards abgelehnt werden. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einem Hinweis auf das Einspruchsverfahren (Abschnitt 24) zu versehen.

TEIL B — ANFORDERUNGEN (KRITERIENKATALOG)

7 Allgemeine Anforderungen an den Zeichennehmer

A1 Der Zeichennehmer ist ein rechtlich identifizierbares Unternehmen und benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner sowie dessen Vertretung.

A2 Der Zeichennehmer erklärt die Einhaltung der für seine Produkte geltenden Rechtsvorschriften. Rechtskräftige Sanktionen oder Untersagungen wegen irreführender Werbung, Produktsicherheits- oder Umweltverstößen innerhalb der letzten drei Jahre sind bei Antragstellung offenzulegen.

A3 Der Zeichennehmer unterhält ein dokumentiertes Verfahren, das die dauerhafte Einhaltung dieses Standards sicherstellt (Abschnitt 12).

A4 Der Zeichennehmer stellt der Zertifizierungsstelle alle für die Bewertung erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zur Verfügung und ermöglicht Rückfragen bei den ausstellenden Stellen der Referenzzertifikate. Bei begründetem Verdacht ermöglicht er eine Vor-Ort-Prüfung (Abschnitt 14.4).

A5 Der Zeichennehmer meldet der Zertifizierungsstelle und dem Standardgeber alle Änderungen, die die Erfüllung der Kriterien berühren können, **unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Arbeitstagen** (K5.4, Abschnitt 12).

8 Kriterium K1 — „ÖKO-ZERTIFIZIERT“

8.1 Grundanforderung

K1.1 Jedes Produkt, das das Zeichen trägt, muss zum Zeitpunkt der Kennzeichnung und während der gesamten Dauer der Zeichenführung über eine **gültige Zertifizierung nach einem anerkannten Referenz-Öko-Zertifizierungssystem** (Anhang 2) verfügen. Die Zertifizierung muss das konkrete Produkt bzw. die konkrete Produktkategorie umfassen; eine Zertifizierung des Unternehmens ohne Produktbezug genügt nicht.

K1.2 Die Referenz-Zertifizierung muss durch eine unabhängige, akkreditierte Stelle erteilt und regelmäßig überprüft werden (mindestens jährliche Überwachung, Rezertifizierung spätestens alle drei Jahre). Selbsterklärungen, Zweitparteiprüfungen und nicht überwachte Einmalprüfungen werden nicht anerkannt.

8.2 Anerkennungskriterien für Referenzsysteme

Ein Referenzsystem wird nur anerkannt, wenn es kumulativ:

- a) verbindliche **Positiv- und Negativlisten für Inhaltsstoffe** festlegt, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen;
- b) Anforderungen an **Herkunft, Anbau und Verarbeitung** der eingesetzten Rohstoffe stellt;
- c) den Einsatz **synthetischer bzw. petrochemischer Stoffe** begrenzt oder ausschließt;
- d) Anforderungen an **Umweltverträglichkeit** (u. a. biologische Abbaubarkeit, Gewässerbelastung) enthält, die über das gesetzliche Niveau hinausgehen;
- e) Vorgaben zu **Herstellung und Verpackung** trifft;
- f) eine **unabhängige Drittprüfung** mit regelmäßiger Überwachung vorsieht;

- g) über ein **öffentlich zugängliches Standarddokument** sowie ein Sanktions- und Entzugsverfahren verfügt;
- h) diskriminierungsfrei allen Unternehmen offensteht.

Ein Referenzsystem, das als Umweltkennzeichnungsprogramm Typ I nach DIN EN ISO 14024 betrieben wird, erfüllt die Buchstaben a bis h regelmäßig; der Nachweis der Programmkonformität ersetzt in diesem Fall die Einzelprüfung. Diese Gleichwertigkeit ist ein zusätzlicher Weg der Anerkennung, keine Voraussetzung: Systeme ohne ISO-14024-Programmkonformität werden nach den Buchstaben a bis h einzeln geprüft.

8.3 Anerkennungsverfahren

Der Standardgeber führt die Liste der anerkannten Referenzsysteme (Anhang 2). Jedes Unternehmen und jeder Standardgeber kann formlos die Anerkennung eines weiteren Systems beantragen. Der Standardgeber entscheidet auf Grundlage einer dokumentierten Abgleichsprüfung gegen 8.2 innerhalb von **60 Kalendertagen**; die Entscheidung wird begründet und veröffentlicht. Ablehnungen sind einspruchsfähig (Abschnitt 24). Die Liste ist damit **nicht abschließend**; die namentliche Nennung einzelner Systeme begründet kein Exklusivverhältnis.

8.4 Erkennbarkeit der zugrunde liegenden Zertifizierung

K1.3 Auf demselben Medium, auf dem das Zeichen angebracht ist, muss die zugrunde liegende Referenz-Öko-Zertifizierung erkennbar sein. Dies ist erfüllt, wenn das Logo oder der Name des Referenzsystems dort ohnehin geführt wird (Regelfall). Andernfalls ist eine entsprechende Textangabe aufzunehmen.

K1.4 Ferner ist auf demselben Medium ein leicht zugänglicher Zugang zu den weiterführenden Informationen anzubringen (URL oder QR-Code auf gaico-solutions.de/standards.html) sowie die Lizenznummer des Zeichennehmers. Alle übrigen Informationen — Kriterien, Prüfverfahren, Geltungsbereich, Zertifikatsnummern, Gültigkeitsdauer, Registereintrag — werden ausschließlich online bereitgestellt (VERB-01, Abschnitt 25).

8.5 Nachweise

- Aktuelles Zertifikat des Referenzsystems mit Produkt-/Kategorielisting und Gültigkeitsdatum
- Letzter Überwachungs-/Auditbericht oder Bestätigung der zertifizierenden Stelle
- Zuordnungsliste Artikelnummer – Referenzzertifikat – Etikettenstand
- Bei Rezeptur- oder Lieferantenänderungen: Bestätigung der Fortgeltung der Referenzzertifizierung

9 Kriterium K2 — „FAMILIENUNTERNEHMEN“

Alle drei Teilkriterien müssen kumulativ erfüllt sein.

9.1 K2.1 Eigentum und Stimmrechte

- a) **Regelfall.** Die Eigentümerfamilie hält unmittelbar oder mittelbar mindestens **50 %** der Stimmrechte am Unternehmen. Bei mehrstufigen Beteiligungsstrukturen ist die durchgerechnete mittelbare Beteiligung maßgeblich; die Berechnung ist offenzulegen. Diese Schwelle entspricht der Definition des Instituts für Mittelstandsforschung Bonn und der Definition der Europäischen Kommission für nicht börsennotierte Unternehmen.
- b) **Ausnahme für börsennotierte Unternehmen.** Ist das Unternehmen an einem organisierten Markt notiert, genügt ein Anteil von mindestens **25 %** der Stimmrechte, wenn zusätzlich die Voraussetzungen nach Buchstabe c und nach 9.2 Buchstabe a zweite Alternative erfüllt sind. Die Ausnahme beruht auf der Definition der Europäischen Kommission und gilt ausschließlich für börsennotierte Unternehmen; sie ist im Bewertungsbericht ausdrücklich zu vermerken.
- c) Die Familie hat aufgrund ihrer Beteiligung oder aufgrund gesellschaftsvertraglicher, satzungsmäßiger oder vergleichbarer Regelungen das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestimmen. Der Kreis der beteiligten natürlichen Personen ist offenzulegen; halten mehr als zwei Familienstämme Anteile, ist darzulegen, wie die einheitliche Ausübung der Stimmrechte gesichert ist.
- d) Stimmbindungs-, Poolverträge, Treuhandverhältnisse, Stiftungskonstruktionen und Sonderstimmrechte sind vollständig offenzulegen und in die Bewertung einzubeziehen.

Nachweise: Handelsregistrauszug (nicht älter als drei Monate), aktuelle Gesellschafterliste, Gesellschaftsvertrag/Satzung inkl. Änderungen, Pool- oder Stimmbindungsvereinbarung, Beteiligungsstrukturdiagramm mit Durchrechnung, ggf. Transparenzregistrauszug, Bestätigung der Geschäftsführung.

9.2 K2.2 Kontrolle und tatsächlicher unternehmerischer Einfluss

- a) **Regelfall.** Mindestens ein Mitglied der Eigentümerfamilie gehört der Geschäftsführung oder dem Vorstand an. Damit ist die für Familienunternehmen kennzeichnende Einheit von Eigentum und Leitung gewahrt. **Zweite Alternative:** Bei börsennotierten Unternehmen sowie bei Unternehmen, in denen die Familie mindestens 50 % der Stimmrechte hält, genügt die Mitgliedschaft in einem Aufsichtsrat oder Beirat mit Kontrollbefugnis. Eine rein beratende Funktion ohne Kontrollbefugnis genügt nicht.
- b) Die Funktion muss über eine rein formale oder nominelle Stellung hinausgehen. Der tatsächliche Einfluss auf strategische Entscheidungen ist anhand objektiver Belege nachzuweisen.

Nachweise: Bestellungsbeschluss/Handelsregistereintragung, Geschäftsordnung, Organigramm, Protokolle oder Beschlussdokumentation von Gesellschafter-, Beirats- oder Aufsichtsratssitzungen der letzten 24 Monate, Zeichnungs-/Vertretungsberechtigung, Gespräch mit der Geschäftsführung (auch per Videokonferenz).

9.3 K2.3 Generationen- und Zukunftsorientierung

Es müssen mindestens **zwei** der folgenden Merkmale nachgewiesen werden:

1. aktive Einbindung von mindestens zwei Generationen der Familie (Beteiligung, Organfunktion oder Anstellung);
2. dokumentierte Nachfolgeplanung (schriftlich, mit Zeithorizont und Verantwortlichkeiten);
3. Familiengeschaftervertrag, Familienverfassung oder vergleichbare Regelung;
4. Beteiligungsbindungen mit Verfügungsbeschränkungen zugunsten der Familie (Vinkulierung, Vorkaufsrechte, Andienungspflichten);
5. ununterbrochene Familienbeteiligung von mindestens zehn Jahren.

Eine rein finanzielle, kurzfristige oder passive Beteiligung erfüllt K2.3 nicht.

Nachweise: Familienverfassung/Gesellschaftervertrag, Nachfolgeplan, Nachweis der Beteiligungsdauer (historische Gesellschafterlisten), Arbeits-/Bestellungsverträge, Erklärung der Familie.

9.4 Ausschlussgründe

K2 ist nicht erfüllt, wenn

- die Kontrolle faktisch bei einem konzernangehörigen, institutionellen oder Private-Equity-Investor liegt;
- die Familienbeteiligung ausschließlich über eine Beteiligung ohne Stimmrechte besteht;
- ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag mit einem nicht familienkontrollierten Unternehmen besteht;
- die Familie zwar formal beteiligt ist, aber nachweislich keinen Einfluss auf strategische Entscheidungen ausübt.

10 Kriterium K3 — Gründungs-/Bestandsjahr („SEIT [JAHR]“)

10.1 Definition

Das im Zeichen genannte Jahr ist das Jahr, in dem das zertifizierte Unternehmen — gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Rechtsvorgängern — seine unternehmerische Tätigkeit erstmals aufgenommen hat und seitdem **ununterbrochen** am Markt tätig ist.

10.2 Anforderungen

K3.1 Das Jahr muss durch mindestens **zwei voneinander unabhängige, dokumentarische**

Nachweise belegt sein. Geeignet sind: Handelsregistrauszug/-historie, Gewerbeanmeldung, Gesellschaftsvertrag mit Gründungsdatum, Eintragung in Handwerksrolle oder Kammerverzeichnis,

notarielle Urkunden, Steuer- oder Behördendokumente, datierte historische Geschäftsunterlagen, Archiv- oder Kammerbestätigungen.

K3.2 Die Marktpresenz muss **kontinuierlich** sein. Unterbrechungen von mehr als 24 Monaten, Liquidation mit anschließender Neugründung oder Wiederaufnahme nach Insolvenz ohne Fortführung des Geschäftsbetriebs setzen das Bestandsjahr auf den Zeitpunkt der Wiederaufnahme.

K3.3 Kontinuität bei Umstrukturierungen. Bei Umfirmierung, Rechtsformwechsel, Verschmelzung, Ausgliederung, Betriebsübergang oder Unternehmensnachfolge darf das ursprüngliche Jahr nur beibehalten werden, wenn kumulativ nachgewiesen wird:

- a) **rechtliche oder wirtschaftliche Kontinuität** (Gesamtrechtsnachfolge oder Erwerb des Geschäftsbetriebs als funktionsfähige Einheit),
- b) **organisatorische Kontinuität** (Fortführung wesentlicher Betriebsmittel, Standorte und/oder eines wesentlichen Teils der Belegschaft),
- c) **unternehmerische Kontinuität** (Fortführung des Geschäftszwecks und der Produkt-/Leistungsidentität).

K3.4 Ausschluss. Der bloße Erwerb einer Marke, eines Firmennamens, einer Domain oder einzelner Vermögenswerte begründet keine Fortführung. In diesen Fällen ist das Gründungsjahr des tatsächlich zertifizierten Unternehmens maßgeblich.

K3.5 Darstellung. Die Angabe ist rein informatorisch und darf nicht als Qualitäts-, Umwelt- oder Leistungsaussage dargestellt oder mit einer solchen verknüpft werden.

11 Kriterium K4 — Kennzeichnung und Bezugsobjekt

K4.1 Das Zeichen darf nur auf Produkten geführt werden, die K1 erfüllen.

K4.2 Aus der Gestaltung muss erkennbar bleiben, worauf sich die einzelnen Zeichenbestandteile beziehen:

- „ÖKO-ZERTIFIZIERT“ — das gekennzeichnete Produkt (nicht das Unternehmen, nicht das Sortiment)
- „FAMILIENUNTERNEHMEN“ — der Rechtsträger des Zeichennehmers
- „SEIT [JAHR]“ — die Marktpresenz des Rechtsträgers

Auf dem gekennzeichneten Produkt selbst ist diese Zuordnung durch die nach K1.3 erkennbare Referenz-Öko-Zertifizierung regelmäßig gewahrt. Wird das Zeichen dagegen auf Medien verwendet, die nicht das gekennzeichnete Produkt sind — Website, Onlineshop außerhalb der Produktseite, Unternehmenswerbung, Katalog, Anzeige, Messestand, Geschäftspapier —, ist unmittelbar beim Zeichen anzugeben, für welche Produkte es gilt (z. B. „gilt für [Produkt oder Produktlinie]“).

K4.3 Verboten ist jede Darstellung, die

- den Eindruck erweckt, das gesamte Unternehmen oder das gesamte Sortiment sei öko-zertifiziert, wenn dies nur für einzelne Produkte zutrifft;
- eine allgemeine Umweltaussage ohne Spezifizierung auf demselben Medium enthält (z. B. „umweltfreundlich“, „nachhaltig“, „klimafreundlich“, „grün“, „biologisch abbaubar“ ohne Nachweis einer anerkannten hervorragenden Umweltleistung);
- gesetzliche Pflichten als besonderes Merkmal ausweist;
- Klimaneutralität, klimapositive oder reduzierte Klimawirkung auf Grundlage von Emissionskompensation behauptet;
- Aussagen über künftige Umweltleistung ohne klaren, objektiven, öffentlich einsehbaren und überprüfbaren Umsetzungsplan enthält;
- das Zeichen so verändert, ergänzt oder mit anderen Zeichen kombiniert, dass ein unzutreffender Eindruck über Umfang oder Gegenstand der Zertifizierung entsteht.

K4.4 Grafische Elemente des Zeichens (Blatt, Hand, Grünton) begründen für sich genommen keine Umweltaussage; sie sind stets zusammen mit der geprüften inhaltlichen Grundlage nach K1 zu verwenden. Eine isolierte Verwendung der Bildmarke ohne Wortbestandteile ist unzulässig.

K4.5 Zeichenfassung. Es darf ausschließlich eine nach Anhang 3 zulässige Fassung des Zeichens in der dort festgelegten Gestaltung und in den dort festgelegten Farben verwendet werden. Für die Fassung 2026 und die Altfassung gilt die Übergangsregelung nach Anhang 3.8 und Abschnitt 26.3. Auf demselben Medium darf nur eine Fassung geführt werden.

12 Kriterium K5 — Verfahren im Unternehmen

K5.1 Verantwortlichkeit. Benennung eines Zeichenverantwortlichen mit definierter Zuständigkeit und Vertretungsregelung.

K5.2 Verfahrensanweisung. Dokumentiertes Verfahren zu: Freigabe von Verpackungen und Werbemitteln mit Zeichen (Vier-Augen-Prinzip), Prüfung der Gültigkeit der Referenzzertifikate vor jeder Produktions- und Etikettenfreigabe, Umgang mit Rezeptur- und Lieferantenänderungen.

K5.3 Artikelliste. Fortlaufend gepflegte Liste aller Artikel mit Zeichenführung, jeweils mit Referenzzertifikat, dessen Gültigkeit und Etikettenversionsstand. Die Liste ist der Zertifizierungsstelle jederzeit auf Anfrage vorzulegen.

K5.4 Änderungsmeldung. Meldepflicht binnen zehn Arbeitstagen an Zertifizierungsstelle und Standardgeber bei:

- Wegfall, Aussetzung, Entzug, Geltungsbereichsänderung oder Ablauf einer Referenz-Öko-Zertifizierung;
- Änderungen der Eigentums-, Stimmrechts- oder Kontrollverhältnisse (K2);
- Wechsel in Geschäftsführung/Vorstand oder Aufsichts-/Beiratsgremium mit Bezug zur Familie;
- Umfirmierung, Rechtsformwechsel, Verschmelzung, Betriebsübergang, Insolvenzantrag (K3);
- Aufnahme neuer Artikel in die Zeichenführung;
- behördlichen Maßnahmen, Abmahnungen oder gerichtlichen Verfahren wegen irreführender Werbung oder Produktmängeln.

K5.5 Aufzeichnungen. Alle Nachweise sind mindestens **fünf Jahre** aufzubewahren.

K5.6 Beschwerden. Der Zeichennehmer führt ein Register aller Verbraucher- und Drittbeschwerden zum Zeichen und zu den ausgelobten Eigenschaften, dokumentiert die Bearbeitung und legt es bei jeder Prüfung vor.

TEIL C — ZEICHENFÜHRUNG UND LIZENZ

13 Rechte und Pflichten aus der Lizenz

13.1 Die Zeichenrechte stehen dem Standardgeber zu. Mit Erteilung des Zertifikats schließt der Standardgeber mit dem Zeichennehmer einen Zeichennutzungsvertrag (ZNV-01). Die Lizenz ist nicht übertragbar und erlischt mit dem Zertifikat.

13.2 Die Lizenz umfasst ausschließlich die im Zertifikat genannten Produkte.

13.2a Lizenznummer. Der Standardgeber vergibt die Lizenznummer, sobald die Zertifizierungsstelle den Antrag angenommen hat, und teilt sie Antragsteller und Zertifizierungsstelle mit. Sie bleibt für die Dauer der Zeichenführung unverändert und wird im Register geführt. Vor Erteilung des Zertifikats darf sie ausschließlich zur Vorbereitung von Artwork- und Druckständen verwendet werden; eine Zeichenführung gegenüber Verbrauchern begründet sie nicht.

13.3 Pflichtangaben bei jeder Zeichenverwendung gegenüber Verbrauchern, auf demselben Medium wie das Zeichen (Platzierung nach Anhang 3.6, Übergangsregelung nach 26.5):

- a) Lizenznummer des Zeichennehmers;
- b) URL oder QR-Code zu gaico-solutions.de/standards.html;
- c) Erkennbarkeit der Referenz-Öko-Zertifizierung nach K1.3;

- d) Jahresangabe entsprechend dem geprüften Bestandsjahr.

13.4 Unzulässige Verwendung. Insbesondere: Verwendung auf nicht zertifizierten Produkten; Verwendung nach Aussetzung oder Entzug; Veränderung von Proportionen, Farben, Text oder Bildelementen; Verwendung als Bestandteil einer eigenen Wort-/Bildmarke des Zeichennehmers; Verwendung in einer Weise, die eine Zertifizierung des Unternehmens als Ganzes suggeriert.

13.5 Abverkauf und Rückzug. Bei Aussetzung oder Entzug gelten die Fristen nach Abschnitt 22.4.

TEIL D — ZERTIFIZIERUNGSVERFAHREN

14 Ablauf (DIN EN ISO/IEC 17065, Abschnitt 7)

Das Verfahren ist als **dokumentenbasierte Konformitätsbewertung** ausgestaltet. Alle Kriterien werden anhand von Urkunden, Registerauszügen, Zertifikaten, Verträgen, Artworks und Marktmustern geprüft; ergänzend werden Auskünfte per Rückfrage und Gespräch (auch per Videokonferenz) eingeholt. Vor-Ort-Prüfungen sind auf Verdachtsfälle beschränkt (14.4).

14.1 Antrag und Antragsprüfung (7.2, 7.3)

Der Antragsteller reicht bei einer zugelassenen Zertifizierungsstelle das Antragsformular (ANT-01) mit Unternehmensdaten, Produktliste, Referenzzertifikaten, Nachweisen zu K2 und K3, Entwürfen der Kennzeichnung und der Erklärung nach A2 ein. Die Zertifizierungsstelle prüft Vollständigkeit, Anwendbarkeit des Standards, eigene Kompetenz und Kapazität sowie Unparteilichkeitsrisiken und dokumentiert Annahme oder Ablehnung. Welche Unterlagen in welcher Form einzureichen sind, fasst DOK-01 zusammen; die Zertifizierungsstelle kann im Einzelfall weitere Nachweise anfordern.

14.2 Bewertung (7.4)

Die Erstbewertung umfasst:

- a) **Dokumentenprüfung** aller Nachweise nach Anhang 1 (CHK-01);
- b) **Verifizierung der Referenzzertifikate** bei der ausstellenden Stelle oder in deren öffentlichem Register;
- c) **Prüfung der Eigentums- und Kontrollverhältnisse** anhand von Registerauszügen, Gesellschafterlisten und Gesellschaftsverträgen einschließlich Durchrechnung mittelbarer Beteiligungen;
- d) **Gespräch mit der Geschäftsführung** zu K2.2 (Präsenz oder Videokonferenz), dokumentiert;
- e) **Kennzeichnungsprüfung** aller vorgelegten Artwork-Stände gegen K4 und Anhang 3;
- f) **Marktstichprobe:** Prüfung mindestens eines im Markt oder Onlineshop befindlichen Produkts je Produktkategorie sowie des Webauftritts des Antragstellers. Führt der Antragsteller das Zeichen bei der Erstbewertung noch nicht im Markt, tritt an die Stelle der Marktstichprobe die Prüfung der freigegebenen Druckdaten; die Marktstichprobe wird innerhalb von sechs Monaten nach Markteinführung nachgeholt und zur Akte genommen.

Richtwerte für den Prüfaufwand: Anhang 4.

14.3 Bewertungsbericht, Review und Entscheidung (7.4 bis 7.6)

Der Bewertungsbericht listet alle Feststellungen mit Klassifizierung nach Abschnitt 20. Der Antragsteller erhält Gelegenheit zur Stellungnahme und Fristen zur Korrektur (Abschnitt 21).

Die Begutachtung (Review) der Bewertungsergebnisse kann durch die bewertende Person selbst erfolgen. Die **Zertifizierungsentscheidung** trifft dagegen eine Person, die an der Bewertung **nicht beteiligt** war und über die Kompetenz nach Abschnitt 18 verfügt. Die Entscheidung ist zu begründen, zu dokumentieren und darf nicht im Unterauftrag vergeben werden.

14.4 Vor-Ort-Prüfung bei Verdacht

Eine Vor-Ort-Prüfung findet statt, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Nichtkonformität bestehen, die dokumentenbasiert nicht aufklärbar ist — insbesondere bei substantiierten Beschwerden, widersprüchlichen Nachweisen, Zweifeln an der Echtheit von Unterlagen, Auffälligkeiten aus der Marktstichprobe oder bei Verdacht auf Zeichenführung außerhalb des Geltungsbereichs. Sie kann unangekündigt oder kurzfristig (≤ 48 Stunden) angekündigt erfolgen. Die Kosten trägt der Zeichennehmer, wenn sich der Verdacht bestätigt.

14.5 Zertifikat (7.7)

Das Zertifikat enthält die Angaben nach Anhang 5.

15 Geltungsdauer und Überwachung

15.1 Die Zertifikatslaufzeit beträgt **drei Jahre**.

15.2 Jährliche Überwachung. In jedem Zertifizierungsjahr findet eine Überwachungsprüfung als Dokumentenprüfung statt. Geprüft werden mindestens: Fortbestand und Gültigkeit der Referenzzertifizierungen, Aktualität und Vollständigkeit der Artikelliste, K2- und K3-relevante Änderungen, Kennzeichnungskonformität der aktuellen Verpackungs- und Werbemittelstände, Marktstichprobe, Wirksamkeit von Korrekturmaßnahmen, Beschwerderegister.

15.3 Rezertifizierung. Vor Ablauf des Zertifikats erfolgt eine vollständige Bewertung im Umfang der Erstbewertung.

15.4 Anlassbezogene Prüfungen. Bei begründeten Hinweisen (Beschwerden, Marktbeobachtung, Meldung nach K5.4) führt die Zertifizierungsstelle eine Sonderprüfung durch, erforderlichenfalls vor Ort nach 14.4.

15.5 Marktüberwachung. Der Standardgeber führt jährlich eine stichprobenartige Marktkontrolle der Zeichenverwendung (Handel, Onlineshops, Werbung) durch und übermittelt Auffälligkeiten der zuständigen Zertifizierungsstelle.

16 Änderungen des Zertifizierungsgegenstands (7.10)

16.1 Aufnahme neuer Produkte. Der Zeichennehmer meldet der Zertifizierungsstelle vor der Kennzeichnung jedes Produkt, das neu in den Geltungsbereich aufgenommen werden soll, unter Vorlage des Referenzzertifikats mit Produktlisting und des Artworks. Das weitere Verfahren richtet sich danach, ob die Produktkategorie bereits zertifiziert ist:

- a) **Produkt innerhalb einer bereits zertifizierten Produktkategorie:** Die Aufnahme gilt als bestätigt, wenn die Zertifizierungsstelle der Meldung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach vollständigem Eingang widerspricht oder Rückfragen stellt. Die Zertifizierungsstelle nimmt das Produkt in die Akte auf; die Prüfung von Referenzzertifizierung und Kennzeichnung erfolgt spätestens im Rahmen der nächsten Überwachungsprüfung.
- b) **Neue Produktkategorie oder neues Referenzsystem:** Die Aufnahme setzt eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung der Zertifizierungsstelle voraus. Bis dahin darf das Zeichen für diese Produkte nicht geführt werden. Der Geltungsbereich des Zertifikats und der Registereintrag werden entsprechend fortgeschrieben.
- c) Eine unvollständige Meldung setzt die Frist nach Buchstabe a nicht in Gang. Widerspricht die Zertifizierungsstelle oder stellt sie Rückfragen, darf das Zeichen für das betroffene Produkt erst nach ihrer schriftlichen Bestätigung geführt werden. Kennzeichnung ohne vorherige Meldung ist eine Nichtkonformität der Kategorie A.

16.2 Bei Änderungen nach K5.4 entscheidet die Zertifizierungsstelle binnen **20 Arbeitstagen**, ob eine Sonderprüfung, eine Einschränkung des Geltungsbereichs, eine Aussetzung oder ein Entzug erforderlich ist.

16.3 Fällt eine Referenz-Öko-Zertifizierung weg, ruht die Zeichenführung für die betroffenen Produkte **ab dem Tag des Wegfalls kraft Standards**, ohne dass es einer gesonderten Entscheidung bedarf.

TEIL E — ANFORDERUNGEN AN DIE ZERTIFIZIERUNGSSTELLE

17 Zulassung, Unparteilichkeit, Unterauftrag

17.1 Zulassung

Bewertung und Zertifizierung dürfen nur von Stellen durchgeführt werden, die

- a) nach DIN EN ISO/IEC 17065 für die Produktzertifizierung akkreditiert sind, und zwar durch eine Akkreditierungsstelle, die Unterzeichnerin der EA-MLA oder eines gleichwertigen IAF-MLA ist,
- b) vom Standardgeber schriftlich zugelassen sind (ZSV-01),
- c) über die Kompetenz nach Abschnitt 18 verfügen,
- d) eine Berufshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe unterhalten.

Der Standardgeber führt eine öffentlich einsehbare Liste der zugelassenen Zertifizierungsstellen. Die Zulassung weiterer Stellen ist auf Antrag und unter gleichen Bedingungen möglich; ein Exklusivverhältnis besteht nicht. Der Zeichennehmer wählt frei aus dem Kreis der zugelassenen Stellen.

Verhältnis zur Akkreditierung. Die Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17065 belegt Kompetenz, Unparteilichkeit und Verfahrensfähigkeit der Zertifizierungsstelle. Dieser Standard muss nicht Bestandteil des Akkreditierungsgeltungsbereichs sein. Die Zertifizierungsstelle wendet auf Verfahren nach diesem Standard ihr akkreditiertes Managementsystem an (Verfahrenslenkung, Kompetenzmanagement, Unparteilichkeitsanalyse, Einspruchs- und Beschwerdeverfahren, Aufzeichnungen).

Solange dieser Standard nicht im Akkreditierungsgeltungsbereich geführt wird — auch nicht über einen flexiblen Geltungsbereich —, dürfen Zertifikate, Berichte und Werbung zu diesem Standard **nicht** das Akkreditierungssymbol tragen und nicht den Eindruck erwecken, die Zertifizierung selbst sei akkreditiert. Zulässig ist die Angabe, dass die Stelle nach DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditiert ist, verbunden mit dem Hinweis, dass sich die Akkreditierung nicht auf diesen Standard erstreckt. Nimmt eine Stelle den Standard in ihren Geltungsbereich auf, teilt sie dies dem Standardgeber mit; der Registereintrag wird entsprechend gekennzeichnet.

17.2 Dreiparteienverhältnis

Die Überprüfung erfolgt durch eine Stelle, deren Kompetenz und **Unabhängigkeit sowohl vom Zeichennehmer als auch vom Standardgeber** sichergestellt ist. Kapital-, Personal-, Weisungs- oder Vergütungsverflechtungen zwischen Zertifizierungsstelle und Standardgeber oder Zeichennehmer sind ausgeschlossen.

17.3 Beratungsverbot

Die Zertifizierungsstelle und mit ihr verbundene Unternehmen erbringen für Zeichennehmer keine Beratungsleistungen zur Erfüllung dieses Standards (Erstellung von Verfahren, Nachweisen, Kennzeichnungsentwürfen). Zulässig sind Schulungen mit allgemeinem, nicht kundenspezifischem Inhalt sowie die Erläuterung von Prüffeststellungen.

17.4 Risikoanalyse und Interessenkonflikte

Die Zertifizierungsstelle unterhält eine dokumentierte, mindestens jährlich aktualisierte Analyse der Risiken für die Unparteilichkeit. Personen, die innerhalb der letzten zwei Jahre für den Zeichennehmer tätig waren oder in einem Angehörigenverhältnis zur Eigentümerfamilie stehen, dürfen nicht in Bewertung oder Entscheidung eingesetzt werden; vor jedem Auftrag ist eine Unbefangenheitserklärung abzugeben.

17.5 Rotation

Dieselbe bewertende Person darf höchstens **fünf aufeinanderfolgende Jahre** bei demselben Zeichennehmer eingesetzt werden; ein erneuter Einsatz ist frühestens nach einem Jahr Unterbrechung zulässig.

17.6 Unterauftragsvergabe (6.2)

Unteraufträge sind nur für Bewertungstätigkeiten und nur an vertraglich gebundene, kompetenzbewertete und unparteilich geprüfte Stellen oder Personen zulässig; der Zeichennehmer ist vorab zu informieren und kann begründet widersprechen. **Antragsprüfung, Review und Zertifizierungsentscheidung dürfen nicht im Unterauftrag vergeben werden.**

18 Kompetenzanforderungen an das Personal (6.1)

Die Zertifizierungsstelle legt Kompetenzkriterien fest, bewertet und überwacht sie und dokumentiert dies je Person.

18.1 Bewerter — Mindestanforderungen:

- abgeschlossenes Studium oder gleichwertige Qualifikation (Naturwissenschaften/Chemie, Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften, Lebensmittel-/Umwelttechnik);
- mindestens zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung;
- nachgewiesene Prüfkompetenz: Bewertung dokumentarischer Nachweise, Erkennen von Widersprüchen und Manipulationen, Gesprächsführung, Berichterstellung;
- **Fachkenntnisse Öko-Standards** für WPR/Kosmetik (Inhaltsstoffbewertung, Positiv-/Negativlisten, Lesen und Verifizieren von Zertifikaten und Geltungsbereichen);
- **Fachkenntnisse Lauterkeitsrecht und Kennzeichnung**, insbesondere §§ 2, 5, 5a, 5b und Anhang zu § 3 Absatz 3 UWG in der ab 27.09.2026 geltenden Fassung;
- **Kenntnisse Gesellschafts- und Registerrecht** (Gesellschafterlisten, Stimmrechte, Beteiligungsdurchrechnung, Transparenzregister) für K2 und K3;
- Schulung auf diesen Standard mit dokumentierter Wissensprüfung vor dem ersten Einsatz;
- eine begleitete Bewertung vor eigenständigem Einsatz.

18.2 Entscheider: Kompetenz nach 18.1 zzgl. Kenntnis der Zertifizierungssystematik nach DIN EN ISO/IEC 17065; keine Beteiligung an der Bewertung desselben Falls.

18.3 Aufrechterhaltung: jährliche Fortbildung (mindestens acht Stunden zu Standard, Rechtsentwicklung und Referenzsystemen), jährliche Kalibrierung aller Bewerter anhand von Musterfällen, mindestens alle drei Jahre eine Leistungsbeobachtung je Bewerter.

19 Berichtspflichten, Aufzeichnungen, Vertraulichkeit

19.1 Die Zertifizierungsstelle meldet dem Standardgeber **innerhalb von fünf Arbeitstagen**: Erteilung, Aussetzung, Wiederinkraftsetzung, Einschränkung, Entzug und Ablauf von Zertifikaten sowie deren Geltungsbereich (Registerdaten nach Abschnitt 25). Vertrauliche Prüfinhalte werden nicht übermittelt.

19.2 Die Zertifizierungsstelle übermittelt dem Standardgeber jährlich einen **anonymisierten Systembericht** (Anzahl Verfahren, Nichtkonformitäten nach Kategorie, Sanktionen, wiederkehrende Schwachstellen, Verbesserungsvorschläge) als Grundlage der Standardpflege.

19.3 Aufzeichnungen zu jedem Verfahren werden mindestens für die Dauer eines Zertifizierungszyklus zzgl. drei Jahre, mindestens jedoch fünf Jahre, aufbewahrt.

19.4 Vertraulichkeit. Alle im Verfahren erlangten Informationen sind vertraulich, ausgenommen die nach Abschnitt 25 zu veröffentlichenden Registerdaten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten (insbesondere zu Familienmitgliedern) erfolgt nach der DSGVO, beschränkt auf das erforderliche Maß.

TEIL F — NICHTKONFORMITÄTEN UND SANKTIONEN

20 Klassifizierung von Nichtkonformitäten

Kategorie	Definition	Beispiele
C — geringfügig	Formale oder dokumentarische Abweichung ohne Auswirkung auf die Richtigkeit der Verbraucherinformation	Artikelliste nicht aktuell; Zeichenverantwortlicher nicht formal benannt; Aufzeichnungslücke; verspätete Meldung ohne inhaltliche Folge
B — schwerwiegend	Abweichung mit potenzieller Auswirkung auf die Richtigkeit der Verbraucherinformation oder auf die Wirksamkeit der Kontrolle	Pflichtangabe nach 13.3 fehlt; Gestaltungsvorgaben verletzt; Nachweise zu K2.3 unvollständig; wiederholte C-Befunde ohne wirksame Korrektur; verzögerte oder unvollständige Auskunft
A — kritisch	Abweichung, die die ausgelobte Aussage unrichtig macht, sowie Täuschung	Zeichen auf Produkt ohne gültige Referenz-Öko-Zertifizierung; K2 nicht (mehr) erfüllt; unzutreffendes Bestandsjahr; Zeichenführung während Aussetzung; Vorlage gefälschter oder verfälschter Nachweise; Verweigerung einer Verdachtsprüfung nach 14.4

20.1 Systematik. Drei oder mehr B-Befunde in einer Prüfung oder derselbe B-Befund in zwei aufeinanderfolgenden Prüfungen werden als A-Befund gewertet.

21 Fristen für Korrekturmaßnahmen

Kategorie	Stellungnahme + Ursachenanalyse	Umsetzung der Korrektur	Nachweisprüfung
C	20 Arbeitstage	bis zur nächsten Prüfung, längstens 6 Monate	Dokumentenprüfung
B	10 Arbeitstage	28 Kalendertage (verlängerbar auf max. 90 Tage bei Verpackungsumstellung, wenn keine Verbrauchertäuschung fortbesteht)	Dokumentenprüfung, ggf. Nachprüfung
A	3 Arbeitstage	sofort, spätestens 5 Arbeitstage (Stopp der Zeichenführung sofort)	Nachprüfung obligatorisch, bei Verdacht auf Täuschung vor Ort

Bei jedem Befund sind Ursachenanalyse, Korrektur und vorbeugende Maßnahme zu dokumentieren.

22 Sanktionsmatrix

Nr.	Sachverhalt	Maßnahme
S1	C-Befund	Korrekturmaßnahme mit Nachweis
S2	B-Befund	Korrekturmaßnahme mit Nachweis; Nachprüfung auf Kosten des

Nr.	Sachverhalt	Maßnahme
		Zeichennehmers bei Nichteinhaltung der Frist
S3	B-Befund nicht fristgerecht behoben	Aussetzung des Zertifikats bis zur Behebung, längstens 6 Monate
S4	A-Befund, behebbar	Sofortiger Stopp der Zeichenführung für die betroffenen Produkte; Aussetzung des Zertifikats für den betroffenen Geltungsbereich; Korrekturplan; Nachprüfung
S5	A-Befund, nicht behebbar (z. B. Wegfall von K2 oder K3)	Entzug des Zertifikats bzw. dauerhafte Einschränkung des Geltungsbereichs
S6	Zeichenführung trotz Aussetzung oder nach Entzug	Entzug ; Sperrfrist 24 Monate; Vertragsstrafe nach ZNV-01; Information des Handels; ggf. rechtliche Schritte des Standardgebers
S7	Täuschung, gefälschte Nachweise, arglistige Falschangaben	Entzug ; Sperrfrist 36 Monate; Veröffentlichung des Entzugs im Register; Anzeige, sofern geboten
S8	Verweigerung oder Vereitelung einer Prüfung nach 14.4	Aussetzung binnen 10 Arbeitstagen; bei Wiederholung Entzug
S9	Aussetzung länger als 6 Monate ohne Behebung	Entzug
S10	Insolvenzeröffnung ohne Fortführung, Erlöschen des Rechtsträgers	Erlöschen des Zertifikats kraft Standards

22.1 Zuständigkeit. Aussetzung, Einschränkung und Entzug entscheidet ausschließlich die Zertifizierungsstelle (ISO/IEC 17065, 7.11). Der Standardgeber setzt daraufhin den Zeichennutzungsvertrag aus oder kündigt ihn.

22.2 Verfahren. Vor jeder Aussetzung oder jedem Entzug wird der Zeichennehmer schriftlich angehört (Frist: fünf Arbeitstage; bei A-Befunden mit unmittelbarer Verbrauchertäuschung ist eine sofortige vorläufige Aussetzung ohne vorherige Anhörung zulässig, die Anhörung wird nachgeholt). Die Entscheidung ergeht schriftlich, begründet, mit Hinweis auf das Einspruchsverfahren.

22.3 Wirkung der Aussetzung. Die Zeichenführung ist mit Zugang der Entscheidung für den betroffenen Geltungsbereich untersagt. Der Registereintrag wird auf „ausgesetzt“ gesetzt. Nach Behebung und positiver Nachprüfung wird das Zertifikat wieder in Kraft gesetzt.

22.4 Abverkauf und Marktrücknahme.

- Bereits **an Endverbraucher abgegebene** Ware ist nicht betroffen.
- Beim Zeichennehmer **auf Lager befindliche** Ware darf nicht mehr ausgeliefert werden; sie ist umzuetikettieren oder das Zeichen ist unkenntlich zu machen.
- **Bereits an den Handel ausgelieferte** Ware: Bei A-Befunden mit unrichtiger Aussage informiert der Zeichennehmer seine Handelspartner unverzüglich, spätestens binnen zehn Arbeitstagen, schriftlich und veranlasst Rücknahme oder Neukennzeichnung. In allen übrigen Fällen ist ein Abverkauf für längstens sechs Monate zulässig, sofern keine Verbrauchertäuschung fortbesteht; die Entscheidung trifft die Zertifizierungsstelle.
- Digitale Kanäle (Website, Shop, Social Media, Kataloge, Anzeigen) sind **binnen fünf Arbeitstagen** zu bereinigen.

22.5 Wiederaufnahme nach Entzug. Ein neuer Antrag ist erst nach Ablauf der Sperrfrist zulässig und erfordert eine vollständige Erstbewertung sowie den Nachweis wirksamer Abstellmaßnahmen.

23 Zeichenmissbrauch durch Dritte

Verwendet ein nicht zertifiziertes Unternehmen das Zeichen, fordert der Standardgeber unverzüglich zur Unterlassung auf, dokumentiert den Vorgang, informiert die betroffenen Zeichennehmer und leitet erforderlichenfalls marken- und wettbewerbsrechtliche Schritte ein.

TEIL G — EINSPRÜCHE, BESCHWERDEN, TRANSPARENZ

24 Einsprüche und Beschwerden

24.1 Einspruch gegen Entscheidungen der Zertifizierungsstelle (Ablehnung, Bewertung einer Nichtkonformität, Aussetzung, Entzug): schriftlich binnen **30 Kalendertagen** nach Zugang. Die Bearbeitung erfolgt durch Personen, die an der angefochtenen Entscheidung nicht beteiligt waren. Eingangsbestätigung binnen fünf Arbeitstagen, Entscheidung binnen 60 Kalendertagen, schriftlich begründet. Bei A-Befunden hat der Einspruch keine aufschiebende Wirkung.

24.2 Einspruch gegen Entscheidungen des Standardgebers (z. B. Ablehnung der Anerkennung eines Referenzsystems oder einer Zertifizierungsstelle): schriftlich binnen 30 Kalendertagen. Die Bearbeitung ist unentgeltlich. Die Entscheidung trifft der Standardgeber nach Anhörung mindestens einer sachverständigen Person, die an der angefochtenen Entscheidung nicht beteiligt war; besteht ein Standardgremium, wird dieses unter Ausschluss betroffener Mitglieder angehört. Die Entscheidung ergeht schriftlich und begründet binnen 60 Kalendertagen.

24.3 Beschwerden Dritter. Verbraucher, Wettbewerber, Verbände und Behörden können jederzeit formlos, auch anonym, Beschwerden über die Zeichenführung einreichen (info@gaico-solutions.de oder Formular auf gaico-solutions.de/standards.html). Eingangsbestätigung binnen fünf Arbeitstagen; Weiterleitung an die zuständige Zertifizierungsstelle binnen zehn Arbeitstagen; Rückmeldung an den Beschwerdeführer über das Ergebnis, soweit Vertraulichkeitspflichten nicht entgegenstehen. Substantiierte Beschwerden lösen eine Sonderprüfung nach 15.4 aus.

24.4 Alle Einsprüche und Beschwerden werden registriert und ausgewertet. Es erfolgt keine Benachteiligung von Beschwerdeführern.

25 Transparenz und öffentliches Register

25.1 Öffentlich, unentgeltlich und ohne Registrierung zugänglich sind auf gaico-solutions.de/standards.html: dieser Standard mit Anhängen einschließlich Änderungshistorie, die Gebührenordnung (GEB-01), die Liste anerkannter Referenzsysteme, die Liste zugelassener Zertifizierungsstellen, das Zeichenmanual, das Antragsformular (ANT-01), die Unterlagenanforderung (DOK-01), die Verbraucherkurzfassung (VERB-01) sowie die Dokumentation der Beteiligung von Sachverständigen und Interessenträgern (KONS-01) einschließlich der Zusammensetzung eines etwaigen Standardgremiums.

25.2 Zeichenregister. Der Standardgeber führt ein tagesaktuelles, öffentlich abrufbares Register mit je Zeichennehmer: Name und Sitz, Lizenznummer, Zertifikatsnummer, Geltungsbereich in Produktkategorien, geprüftes Bestandsjahr, zugrunde liegende Referenz-Öko-Zertifizierung(en), Zertifizierungsstelle, Status (gültig / ausgesetzt / entzogen / abgelaufen), Gültigkeitszeitraum, Datum der letzten Statusänderung. Das Register wird auf Unternehmensebene geführt; die Liste der einzelnen zeichenführenden Artikel wird nicht veröffentlicht, sondern auf Anfrage — auch von Verbrauchern, Wettbewerbern und Behörden — vom Standardgeber unentgeltlich mitgeteilt.

25.3 Aussetzungen und Entzüge werden im Register für mindestens **24 Monate** ausgewiesen.

25.4 Verbraucherinformation. Eine allgemein verständliche Kurzfassung von Kriterien und Prüfverfahren (VERB-01) ist über den Link bzw. QR-Code auf dem Produkt unmittelbar erreichbar.

TEIL H — INKRAFTTRETEN

26.1 Dieser Standard tritt am **10.09.2026** in Kraft. Zertifizierungen können ab diesem Datum erteilt werden.

26.2 Zeichenführung gegenüber Verbrauchern ist ab dem 27.09.2026 nur zulässig, wenn eine gültige Zertifizierung nach diesem Standard vorliegt.

26.3 Übergangsregelung für die Zeichenfassungen. Die Übergangsregelung nach Anhang 3.8 betrifft ausschließlich die **Gestaltung** des Zeichens. Sie ändert nichts daran, dass die Zeichenführung gegenüber Verbrauchern ab dem 27.09.2026 in **beiden** Fassungen nur zulässig ist, wenn ein gültiges Zertifikat nach diesem Standard vorliegt. Neue und überarbeitete Gestaltungen sind ab Inkrafttreten ausschließlich in der Fassung 2026 auszuführen; die Altfassung darf aus vorhandenen Druckdaten und Beständen längstens bis zum 31.12.2028 aufgebraucht werden. Innerhalb dieser Frist ist die Verwendung der Altfassung keine Nichtkonformität.

26.4 Version 1.2. Version 1.2 tritt am 10.09.2026 in Kraft und ersetzt Version 1.1. Die Änderungen sind in Anhang 7 dokumentiert. Sie verschärfen keine Anforderung an bestehende Zertifizierungen; einer weiteren Übergangsfrist nach Abschnitt 5.4 Buchstabe f bedarf es daher neben 26.3 nicht.

26.5 Übergangsregelung für die Pflichtangaben. Für Artikel, deren Etiketten und Werbemittel vor Inkrafttreten dieses Standards gestaltet wurden, dürfen die Pflichtangaben nach 13.3 Buchstaben a und b bis zur nächsten Auflage des betreffenden Mediums entfallen, längstens bis zum **31.12.2028**.

Voraussetzung ist, dass kumulativ:

a) der Zeichennehmer mit gültigem Zertifikat im Register des Standardgebers geführt wird; b) auf der Website des Zeichennehmers eine ohne Suchaufwand erreichbare Seite besteht, die Lizenznummer, Geltungsbereich und einen Link auf die Verbraucherinformation VERB-01 sowie das Register enthält; c) die Erkennbarkeit der Referenz-Öko-Zertifizierung nach K1.3 und die zutreffende Jahresangabe nach 13.3 Buchstabe d auf dem Medium unverändert gewahrt sind; d) ein dokumentierter Umstellungsplan je Artikel mit Termin vorliegt und der Zertifizierungsstelle mit der Bewertung vorgelegt wird.

Die Übergangsregelung gilt nicht für digitale Medien, deren Darstellung ohne Neuproduktion änderbar ist, und nicht für Medien, die nach Inkrafttreten dieses Standards neu gestaltet oder überarbeitet werden. Wird ein Medium aus anderem Anlass geändert, sind die Pflichtangaben bei dieser Gelegenheit aufzunehmen. Die Inanspruchnahme der Übergangsregelung ist keine Nichtkonformität; das Fehlen einer ihrer Voraussetzungen ist eine Nichtkonformität der Kategorie B.

ANHANG 1 — KRITERIEN- UND NACHWEISMATRIX

Nr.	Anforderung	Nachweisart	Prüfmethode	NK-Kategorie bei Nichterfüllung
A1	Rechtsträger, Verantwortlicher benannt	Registerauszug, Benennung	Dokument	C
A2	Rechtskonformitätserklärung, Offenlegung Sanktionen	Erklärung, Recherche	Dokument	B

Nr.	Anforderung	Nachweisart	Prüfmethode	NK-Kategorie bei Nichterfüllung
A3	Dokumentiertes Verfahren zur dauerhaften Einhaltung	Verfahrensanweisung	Dokument	B
A4	Auskunfts- und Mitwirkungspflicht	Korrespondenz	Verfahren	A
A5/K5.4	Änderungsmeldungen fristgerecht	Korrespondenz	Dokument	B
K1.1	Gültige Referenzzertifizierung je Artikel	Zertifikat mit Produktlisting	Dokument + Verifizierung bei ausstellender Stelle	A
K1.2	Referenzsystem mit Drittprüfung und Überwachung	Standarddokument, Akkreditierung	Dokument	A
K1.3	Referenzzertifizierung auf demselben Medium erkennbar	Artwork, Marktmuster	Artwork + Marktstichprobe	B
K1.4	Lizenznummer und URL/QR auf dem Medium oder Übergangsregelung nach 26.5 erfüllt	Artwork, Funktionstest, ggf. Umstellungsplan und Website	Artwork + Funktionsprüfung	C
K2.1	≥ 50 % Stimmrechte (börsennotiert: ≥ 25 %), Bestimmungsrecht Organmehrheit	Gesellschafterliste, Gesellschaftsvertrag, Strukturdiagramm	Dokument + Durchrechnung	A
K2.2	Familienmitglied in der Geschäftsführung; Aufsichts-/Beirat nur bei ≥ 50 % oder Börsennotierung	HR-Eintrag, Protokolle, Organigramm	Dokument + Gespräch	A
K2.3	≥ 2 Merkmale Generationenorientierung	Familienverfassung, Nachfolgeplan, Historie	Dokument	B (bei völligem Fehlen: A)
K3.1	Bestandsjahr mit zwei unabhängigen Nachweisen	Registerhistorie, Urkunden, Archiv	Dokument	A
K3.2	Kontinuität der Marktpräsenz	Registerhistorie, Geschäftsunterlagen	Dokument	A
K3.3	Kontinuität bei Umstrukturierung	Verträge, Übernahmedokumente	Dokument + Bewertung	A
K3.4	Keine bloße Marken-, Namens- oder Domainübernahme	Kauf-/Übernahmevertrag, Asset-Liste	Dokument + Bewertung	A
K3.5	Jahresangabe rein informatorisch, nicht als Qualitätsaussage	Artwork, Werbung, Website	Prüfung der Kommunikation	B
K4.1	Zeichen nur auf konformen Produkten	Artikelliste, Marktstichprobe	Abgleich	A
K4.2	Bezugsobjekte erkennbar	Artwork	Artworkprüfung	B
K4.3	Keine verbotenen Aussagen	Verpackung, Werbung, Website	Prüfung der Kommunikation	B (bei Irreführung: A)

Nr.	Anforderung	Nachweisart	Prüfmethode	NK-Kategorie bei Nichterfüllung
K4.4	Keine isolierte oder veränderte Zeichenverwendung	Artwork, Werbemittel	Abgleich Zeichenmanual	B
K4.5	Zulässige Zeichenfassung; neue Artworks nur Fassung 2026, Altfassung nur aus Altbeständen bis 31.12.2028	Artwork, Druckdaten, Bestandsnachweis	Abgleich Zeichenmanual	B (ab 01.01.2029 bei Altfassung: A)
K5.1	Zeichenverantwortlicher benannt	Benennung	Dokument	C
K5.2	Freigabeverfahren, Vier-Augen-Prinzip	Verfahrensanleitung, Freigabeprotokolle	Dokument + Stichprobe	B
K5.3	Artikelliste aktuell und vollständig	Liste	Abgleich	C (bei Lücken mit Zeichenführung: B)
K5.5	Aufbewahrung fünf Jahre	Ablage	Stichprobe	C
K5.6	Beschwerderegister geführt	Register	Dokument	C

Die ausführliche Prüfcheckliste ist CHK-01. Die Unterlagen, die der Antragsteller einzureichen hat, sind in DOK-01 zusammengefasst.

ANHANG 2 — ANERKANNTE REFERENZ-ÖKO-ZERTIFIZIERUNGSSYSTEME

System	Standardgeber	Geltungsbereich	Anerkannt seit	Nächste Überprüfung
Ecogarantie	Probila-Unitrab / Certisys	WPR, Kosmetik	10.09.2026	01.09.2029
Ecocert (Ecocert Greenlife SAS)	Ecocert	WPR (Ecodetergent), Kosmetik (COSMOS)	10.09.2026	01.09.2029
Nature Care Product Standard (NCP)	NCP Standard GmbH	WPR, sonstige Verbrauchsgüter	10.09.2026	01.09.2029

Die Liste ist nicht abschließend. Anerkennungsverfahren: Abschnitt 8.3. Überprüfung jedes gelisteten Systems mindestens alle drei Jahre sowie bei wesentlichen Änderungen des jeweiligen Standards.

ANHANG 3 — ZEICHENMANUAL

3.1 Zeichenbestandteile. Kreisförmige Marke, dunkelgrüner Außenring mit weißem Umlauftext; im hellen Innenfeld als Bildmotiv eine stilisierte Hand mit zwei Blättern. Der Wortlaut des Umlauftexts richtet sich nach der jeweiligen Zeichenfassung (3.8).

3.2 Variable Elemente. Ausschließlich die Jahreszahl. Sie entspricht dem im Zertifikat ausgewiesenen Bestandsjahr.

3.3 Mindestgröße. Durchmesser mindestens 12 mm auf Verpackungen, mindestens 64 px in digitalen Anwendungen; der Umlauftext muss in jeder Anwendung lesbar sein.

3.4 Farben. Verbindlich sind Dunkelgrün **HEX #046A38** (Pantone 349 C), Hellgrün **HEX #73AF26** (Pantone 369 C) und Weiß. Für andere Druckverfahren sind die Werte aus den genannten Pantone-Farben abzuleiten; Abweichungen sind nur im Rahmen drucktechnischer Toleranzen zulässig. Das Zeichen steht auf weißem oder hellem, ausreichend kontrastierendem Untergrund. Eine einfarbige Ausführung in Schwarz oder Weiß ist nur bei technisch bedingter Einfarbigkeit zulässig (z. B. Prägung, Einfarbdruk auf unbeschichteter Wellpappe).

3.5 Schutzzone. Mindestens 10 % des Zeichendurchmessers ringsum frei von anderen Elementen.

3.6 Pflichtangaben. Auf demselben Medium wie das Zeichen sind anzugeben (Mindestschrift 6 pt bzw. proportional lesbar):

┃ „Lizenz-Nr. [xxx] · Kriterien und Prüfverfahren: gaico-solutions.de/standards.html“

Die Angaben stehen entweder im räumlichen Zusammenhang mit dem Zeichen oder im Pflichtangabenblock des Mediums, etwa im Rückseitentext eines Etiketts. Maßgeblich ist, dass sie ohne Weiteres auffindbar und lesbar sind und dass der Bezug zum Zeichen erkennbar bleibt. Eine Platzierung unmittelbar am Zeichen wird empfohlen, ist aber nicht vorgeschrieben.

Zusätzlich muss die zugrunde liegende Öko-Zertifizierung auf demselben Medium erkennbar sein (K1.3); der Regelfall ist das dort ohnehin geführte Logo des Referenzsystems.

3.7 Unzulässig: Veränderung von Proportionen, Farben, Text oder Bildelementen; Rotation; Hinterlegung mit Effekten; Verwendung ohne Pflichtangaben; Verwendung auf Geschäftspapieren oder in Unternehmenswerbung ohne klaren Produktbezug, sofern hierdurch der Eindruck einer Unternehmenszertifizierung des Merkmals „öko-zertifiziert“ entsteht.

3.8 Zeichenfassungen und Übergangsregelung. Es bestehen zwei Fassungen des Zeichens: die **Fassung 2026** mit dem Umlauftext oben „ÖKO-ZERTIFIZIERT“ und unten „FAMILIENUNTERNEHMEN SEIT [JAHR]“ sowie die **Altfassung** mit dem Umlauftext oben „ÖKO-ZERTIFIZIERT · SEIT [JAHR]“ und unten „FAMILIENUNTERNEHMEN“. Beide Fassungen verwenden dasselbe Bildmotiv und dieselben Farben nach 3.4.

Die Fassung 2026 ist die einzige Fassung, in der das Zeichen neu gestaltet werden darf. Ab Inkrafttreten dieses Standards sind alle neuen und alle überarbeiteten Artworks, Werbemittel und digitalen Anwendungen ausschließlich in der Fassung 2026 auszuführen.

Die Altfassung darf nur noch aufgebraucht werden. Zulässig ist sie längstens bis zum **31.12.2028** und nur, soweit sie aus **vor Inkrafttreten dieses Standards erstellten Druckdaten** stammt oder auf **vorhandenen Verpackungs-, Etiketten- und Werbemittelbeständen** aufgebracht ist. Eine Neuerstellung oder inhaltliche Überarbeitung von Druckdaten mit der Altfassung ist unzulässig; wird ein Artwork aus anderem Anlass geändert, ist bei dieser Gelegenheit auf die Fassung 2026 umzustellen.

Digitale Kanäle (Website, Onlineshop, Social Media, Kataloge, Anzeigen) sind unverzüglich, spätestens bis zum 31.12.2028, vollständig auf die Fassung 2026 umzustellen; für sie gilt der Bestandsschutz nach dem vorstehenden Absatz nicht, soweit die Darstellung ohne Neuproduktion austauschbar ist. Auf demselben Medium darf nur eine Fassung geführt werden.

Ware, die bis zum 31.12.2028 mit der Altfassung gekennzeichnet und in Verkehr gebracht wurde, darf ohne zeitliche Begrenzung abverkauft werden; eine Marktrücknahme allein wegen der Zeichenfassung findet nicht statt. Ab dem 01.01.2029 ist jede Neukennzeichnung mit der Altfassung eine Nichtkonformität der Kategorie A.

Der Zeichennehmer weist die je Artikel geführte Fassung und den Stand der Umstellung in der Artikelliste nach K5.3 aus und legt sie bei jeder Prüfung vor.

3.9 Zeichendateien. Die reproduktionsfähigen Dateien beider Fassungen (Vektor: EPS/SVG/PDF; Raster: PNG mit transparentem Hintergrund) stellt der Standardgeber dem Zeichennehmer nach Abschluss des

Zeichennutzungsvertrags zur Verfügung; die Jahreszahl wird ausschließlich vom Standardgeber eingesetzt. Nachbauen, Nachzeichnen oder Freistellen des Zeichens aus anderen Vorlagen ist unzulässig.

3.10 Sprachfassungen. Das Zeichen wird in deutscher Sprache geführt. Fremdsprachige Fassungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Freigabe des Standardgebers, werden von diesem erstellt und in dieses Zeichenmanual aufgenommen. Die Pflichtangaben nach 3.6 dürfen in die Sprache des Zielmarkts übersetzt werden.

ANHANG 4 — RICHTWERTE FÜR DEN PRÜFAUFWAND

Unternehmensgröße	Erstbewertung	Jährliche Überwachung	Rezertifizierung
bis 50 Mitarbeitende, ≤ 20 Artikel	0,75 Personentage	0,25 Tage	0,5 Tage
51–250 Mitarbeitende oder ≤ 100 Artikel	1,0 Personentage	0,5 Tage	0,75 Tage
> 250 Mitarbeitende oder > 100 Artikel	1,5 Personentage	0,75 Tage	1,0 Tage

Zzgl. Berichterstellung und Entscheidung sowie ggf. Verdachtsprüfung nach 14.4. Abweichungen nach unten sind zu begründen und zu dokumentieren.

ANHANG 5 — MINDESTINHALTE DES ZERTIFIKATS

Name und Anschrift des Zeichennehmers · Zertifikats-Nr. · Lizenz-Nr. · Standard und Version · Geltungsbereich (Produkte/Kategorien) · geprüftes Bestandsjahr · zugrunde liegende Referenz-Öko-Zertifizierung(en) · Ausstellungsdatum · Gültig bis · Zertifizierungsstelle (Name und Anschrift) mit dem Hinweis, dass dieser Standard nicht Bestandteil ihres Akkreditierungsgeltungsbereichs ist · unterschreibungsbefugte Person · Hinweis auf Registerabfrage · Hinweis, dass das Zertifikat Eigentum der Zertifizierungsstelle ist und bei Aussetzung oder Entzug zurückzugeben ist.

ANHANG 6 — MITGELTENDE DOKUMENTE

Nr.	Dokument	Öffentlich
GEB-01	Gebührenordnung des Standardgebers	ja
ZNV-01	Zeichennutzungsvertrag (Muster)	nein
ZSV-01	Systemvertrag Standardgeber – Zertifizierungsstelle (Muster)	nein
ANT-01	Antragsformular	ja
CHK-01	Prüfcheckliste (Langfassung zu Anhang 1)	ja
VERB-01	Verbraucherkurzfassung	ja
KONS-01	Kommentar- und Änderungsdocumentation	ja
KONF-01	Konformitätsnachweis EmpCo / § 2 Absatz 2 Nummer 6 UWG (interne Dokumentation)	nein
DOK-01	Unterlagenanforderung an den Antragsteller (Dokumentenliste)	ja
ZD-01	Zeichendateien beider Zeichenfassungen (Druckdaten)	auf Anfrage an Zeichennehmer

ANHANG 7 — ÄNDERUNGSHISTORIE

Version	Gültig ab	Wesentliche Änderungen
1.0	10.09.2026	Erstfassung des Standards.
1.1	10.09.2026	Überarbeitung vor Inkrafttreten (u. a. Kriterienkatalog, Sanktionsmatrix, mitgeltende Dokumente). Nicht angewendet, da vor Inkrafttreten durch Version 1.2 ersetzt.
1.2	10.09.2026	Zeichenmanual (Anhang 3): verbindliche Farbwerte HEX/Pantone; zwei Zeichenfassungen mit Aufbrauchregelung für vorhandene Druckdaten und Bestände bis 31.12.2028 (neu 3.8 bis 3.10, K4.5, 26.3). Abschnitt 5.2 auf verschiedene Formen der Beteiligung von Sachverständigen und Interessenträgern geöffnet (Folgeänderungen 5.1 b, 5.4 b, 24.2, 25.1). Anwendungsbereich auf das Inverkehrbringen im EU-Markt statt auf den Unternehmenssitz bezogen (1.3). Verhältnis zur Akkreditierung klargestellt, Verbot des Akkreditierungssymbols außerhalb des Geltungsbereichs (17.1). Zuordnung der Zeichenaussagen auf produktfernen Medien (K4.2). Anerkennung von ISO-14024-Programmen als zusätzlicher Weg (8.2). Lizenznummer geregelt (13.2a). Marktstichprobe bei Erstbewertung ohne Marktpräsenz klargestellt (14.2 f). Register auf Unternehmensebene, Artikelliste auf Anfrage (25.2). Einspruch beim Standardgeber unentgeltlich (24.2, GEB-01). Anhang 1 um A3, K3.4, K3.5 und K4.5 ergänzt; DOK-01 und ZD-01 aufgenommen; Änderungshistorie eingeführt (Anhang 7). Platzierung der Pflichtangaben auf dasselbe Medium statt unmittelbar am Zeichen bezogen (Anhang 3.6, 13.3); Übergangsregelung für die Pflichtangaben auf vor Inkrafttreten gestalteten Medien bis zur nächsten Auflage, längstens 31.12.2028, unter vier kumulativen Voraussetzungen (26.5). K2 an die Definition des IfM Bonn angeglichen: Stimmrechtsschwelle im Regelfall 50 % statt 25 %, Familienmitglied im Regelfall in der Geschäftsführung, 25-%-Schwelle und Aufsichts-/Beiratsfunktion nur noch als Ausnahme für börsennotierte Unternehmen entsprechend der EU-Definition; Offenlegung des Kreises der beteiligten Personen (9.1, 9.2, Anhang 1). Grundlage: Stellungnahme des IfM Bonn vom 25.08.2026, dokumentiert in KONS-01. Aufnahme neuer Produkte (16.1) nach Produktkategorien differenziert: innerhalb einer bereits zertifizierten Kategorie Meldung mit Zehn-Arbeitstage-Widerspruchsfrist, ausdrückliche Bestätigung nur noch bei neuer Produktkategorie oder neuem Referenzsystem. Anhang 5: Angabe der Akkreditierungsnummer im Zertifikat durch den Hinweis ersetzt, dass der Standard nicht im Akkreditierungsgeltungsbereich geführt wird (Folgeänderung zu 17.1).